Zweyter Abschnitt.

Von dem Innhalt und Beschaffenheit einer medicinischen Policeyordnung.

§. VIII.

Das wesentliche einer medicinischen Policeyordnung betrift zum Theil und vordersamst die Verbindlichkeit gegen den Gesetzgeber, welchem alle diejenigen, welche die Arzneykunst, oder einen Theil derselben ausüben, als die Aertzte, Apothecker, Wundärtzte, Operateurs, Geburtshelfer, Hebammen ꝛc. schuldig sind, die gebührende Treue und Gehorsam zu erweisen, und dessen Gesetzen und Ordnungen nachzukommen; oder gewärtig seyn müssen, in die, auf derselben Uebertrettung, gesetzte Strafen zu verfallen.

§. IX.

Die andere Art der Verbindlichkeit begreift dasjenige, was die Arzneygelehrten gegen sich selbst und ihre Mitgenossen, und sodann gegen ihre Untergebene, zu leisten schuldig sind. Zu der ersten Gattung gehöret, daß dieselben jeder für sich, und mit zusammen gesetzten Kräften, mit ihren Amtsbrüdern, den Fortgang, Ausübung und Verbesserung der Arzneywissenschaft befördern, und dieses zum Endzweck aller Gesellschaften unter sich haben, auch hauptsächlich über schwere und seltene Fälle und Be-

gebenheiten bey Krankheiten, vertrauliche Ueberlegung und Unterredung unter sich pflegen. 18) Zu der andern Gattung aber ist zu rechnen, daß die Arzneygelehrte genaue Obsicht haben sollen, daß Apothecker, Wundärzte, Operateurs, Geburtshelfer und Hebammen, ihrer Schuldigkeit nachkommen, die medicinische Gesetze genau beobachten, in schweren Fällen nichts auf sich nehmen, so über ihre Erkänntniß ist, und hingegen in selbigen von ihnen Rath und Anweisung einholen, wie sie sich zu verhalten haben. Zugleich aber haben die Arzneygelehrte Acht zu haben, daß Versuchärtzte, Marktschreyer und Landstreicher nichts wider die Landsherrliche Gesetze unternehmen, und nicht mit ihrem Arzneykram Schaden und Unheil anrichten.

18) Auch hierinnfalls haben des jetztregierenden Herzogs zu Braunschweig ꝛc. Durchl. eine höchstweise Veranstaltung gemacht, und einen eigenen gnädigsten Befehl ergehen lassen, wie die Arzneygelehrten in Dero Landen in gewisse Gesellschaften zusammen tretten, und wie sie sich dabey verhalten sollen. Welche vortrefliche Verordnung in Herrn D. **Zinken** vorher (n. 17.) angezogenen Sammlungen im 5ten Bande, und dessen 57sten Stücke, auf der 318ten und folgenden Seiten, zu finden ist. Die in gantz Europa berühmte, schon über 100. Jahr alte, und gröstentheils aus Arzneygelehrten bestehende **Kayserliche Reichs-Academie der Naturkündiger**, und in neuern Zeiten die **Königl. Großbrittannische Gesellschafften der Aertzte zu London und Edinburg**, geben durch Ihre ausbündige Werke und Schriften einen hinlänglichen Beweis, was ein vereinigter Fleiß zur Verbesserung, Flor und Aufnahm der Arzneywissenschaft und derselben Ausübung, beyzutragen vermögend seye.

§. X.

§. X.

Im Gegentheil sind Apothecker, Wundärzte, Operateurs, Geburtshelfer und Hebammen gehalten, der Verordnung derer Arzneygelehrten nachzuleben, und mit ihren Mitgenossen gemeinschaftlich an der Verbesserung und Aufnahme ihrer Kunst auf eben die Art zu arbeiten, als vorhin (§. IX.) von denen Arzneygelehrten selbst, gesagt worden.

§. XI.

Zuvörderst aber und hauptsächlich erstrecket sich die Verbindlichkeit derer Arzneygelehrten sowohl, als dererjenigen, welche unter ihrer Aufsicht einen oder den andern Theil derselben ausüben, und im vorhergehenden (§. VIII. - X.) schon benennet worden, wie gegen ihre Mitburger und Nebenmenschen überhaupt, so auch insbesondere gegen alle Kranke, dergestalt, daß sie sich befleissen sollen, selbigen zu aller Zeit, und an allen Orten, willig und ungesäumt, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, Hülfe zu leisten, und in ihren Curen alles zu der Kranken Besten, und nichts unbesonnen, unüberlegt, und wider eine gegründete Erfahrung, vorzunehmen, oder Versuche zu machen, deren Ausgang von schlimmen Folgen seyn könnte; überhaupt aber bey keinem Kranken nichts zu unternehmen, welches sie nicht an ihrem eigenen Leibe thun würden. Sie sollen überhaupt wahre Christen seyn, und als solche

in ihrem ganzen Thun und in allen ihren Verrichtungen an ihrem Nächsten handlen. 19 a)

19 a) S. Frid. Hofmann Politischer *Medicus* p. 3. 194.

§. XII.

Die Arzneygelehrte insbesondere aber haben, ausser der Verbindlichkeit, die Kranke zu curiren, noch überdas, über die Gesundheit ihrer Mitbürger zu wachen, und alles zu mißrathen, was selbiger schädlich seyn kan; und hingegen durch ihren Rath alles beyzutragen, was zu ihrer Erhaltung dienlich ist. Diese Pflicht der Arzneygelehrten ist so nothwendig, als werth und theuer einem jeden Menschen seine Gesundheit ist: und wird durch denjenigen Theil der Arzneywissenschaft ausgeübet, welchen man die Diät, oder Lebensordnung, nennet, und welche lehret, wie man die Gesundheit erhalten müsse. 19 b) Gleichwie es aber Dinge giebt, welche allen Menschen entweder heilsam sind, oder schaden; also giebt es hingegen andere, welche dem einen Menschen dienlich, dem andern schädlich, und dem dritten gleichgültig sind. In Ansehung dessen erstreckt sich also des Arzneygelehrten Verbindlichkeit theils auf alle seine Mitbürger; und, in Betracht dieser Pflicht, hat er alles abzurathen, was die Luft anstecken, die Speisen und das Getränke verderben, und sonsten, durch eingeschlichene übele Gebräuche, im gemeinen Leben Anlaß geben kan, daß allgemeine

und

und besondere Krankheiten einreissen. Im Gegentheil hat er an Hand zu geben, wie alles dieses zu verbessern, und solche Verfügungen und Anstalten zu treffen sind, wodurch ein Ort und dessen Inwohner gesund erhalten werden kan. Und aus diesem Grunde hat man an denen meisten Orten eigene Aerzte bestellet, deren Pflicht sie hierauf anweiset; und daher kommt es, daß man dergleichen öffentliche bestellte Aerzte **Naturkündiger**, oder **Physicos**, 20) genennet; Theils aber kommt es noch jedem Arzte insbesondere zu, vor die Gesundheit eines jeden Menschen, welcher ihm selbige anvertrauet, dergestalt zu sorgen, daß er hierinnfalls sein Absehen auf alles dasjenige hat, was ihm, seiner Natur nach, zu Erhaltung seiner Gesundheit zuträglich, oder selbiger schädlich seyn kan.

19 b) So wesentlich diese Pflicht denen Arzneygelehrten ist; So selten und so schwer wird ihnen an manchen Orten die Ausübung. So lang der gemeine Mann gesund ist, lebt er nach seiner Gewohnheit und nach seinen Umständen, und denkt wenig an eine Lebensordnung; Ein gleiches geschiehet von dem Frauenvolk, und so werden auch die Kinder erzogen, nemlich nach hergebrachten üblen Gewohnheiten und Vorurtheilen, ohne daß man die Aerzte darüber zu Rath ziehet, und wie sollen diese durch offentliche Schriften ihre Mitbürger hierüber eines bessern belehren, wo niemand nichts lieset? Jedoch der gemeine Mann und so auch das gemeine Frauenvolk, lieset doch wenigstens einen Calender: was wäre also nützlicher, als denen Calendern, anstatt sie mit läppischen Geschichten, Fabeln, Wetter-Prophezeyhungen, Aderlaßtafeln, und Anführungen einfältiger Haus-Mitteln anzufüllen, vielmehr Stückweise, von Jahr zu Jahr, theils nöthige Erinnerungen,

über eingerissene üble Gewohnheiten in der Lebensordnung theils dienliche Vorschriften zur Diät und Erhaltung der Gesundheit, zu gutem Verhalten schwangern und säugenden Frauen, Kindbetterinnen, Erziehung der Kinder, Verwahrung vor einheimischen oder graßirenden Krankheit, einzuverleiben? In Wahrheit, der Königl. Schwedische Leibarztz, Herr D. **Rosen**, hat seinen Landsleuten einen vortreflichen Dienst erwiesen, daß er Ihnen seit einigen Jahren solche Arten von Calendern in die Hände geliefert hat. S. TISSOT. *avis au peuple sur sa santé dans l'introduction.* p. 17. und wie löblich wäre es, wann in andern Landen und Orten diesem rühmlichen Beyspiel nachgeahmet würde? Es wird aber noch viele Mühe und Zeit brauchen, bis die Arzneygelehrte so viele Macht über die Calender erlangen.

20) S. LENTILIUM an dem vorangezogenen Orte (n. 6.) cap. 78. p. 314. seq.

§. XIII.

Damit aber dieses alles (§. VIII. - XII.) ins Werk gesetzt, und jeder seine Schuldigkeit beobachten, allen Mängeln und Fehlern, welche sich ereignen, abgeholfen, die Nachläßige und Schuldige, ihrem Verbrechen gemäß, abgestraft, und, mit einem Worte, über eine **medicinische Policeyordnung** genau gehalten werden möge; so hat man in vielen Staaten, wie zu Berlin und Braunschweig, einen aus Staatsmännern und Arzney-Gelehreten zusammengesetzten **Gesundheits-** oder **Sanitätsrath** und **Obercollegium medicum** errichtet, welches hierüber die Aufsicht und Obsorge, und insbesondere darauf zu sehen hat:

A.)

A.) Daß keine andere, als solche geschickte Leute, dem Staat gezogen werden, welche die Arzneywissenschaft, oder einen Theil derselben, auszuüben tauglich seyn; zu welchem Ende selbigen standsmäßig- und hinlänglicher Unterhalt, zu ihrem nothwendigen Aufwande, zu verschaffen ist, auch sonsten alle Mittel und Wege zu erleichtern seyn, damit sie zu einer gründlichen Erkänntniß und Wissenschaft gelangen.

B.) Daß es derselben Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit mit gehöriger Schärfe prüfet, 21) ehe ihnen erlaubet wird, ihre Wissenschaft und Kunst auszuüben,

C.) nicht gestattet, daß Leute, welche diese Eigenschaften (Lit. A. und B.) nicht besitzen, sich der Ausübung der Arzneywissenschaft unterziehen, sondern sie mit nöthiger Schärfe davon abhält.

D.) Daß es denen Apotheckern durch die sogenannte *Dispensatoria* die nöthige Vorschrift und Anweisung giebt, wie sie sich, in Ansehung der Einsammlung, Verwahrung, Zubereitung und Vermischung der Arzneyen, zu verhalten haben, und hierüber zu gewissen Zeiten Untersuchung anstellen, auch für alle Arzneyen, und die Mühe und Arbeit, welche derselben Zubereitung erfordert, einen billigen Preiß bestimmen, welchen man den Tax nennet.

E.) Daß es gute Aufsicht auf die öffentliche Krankenhäuser, Spitäler und Lazarethen hat, und solche Einrichtungen dabey machet, daß angehende Arzneygelehrte, Wundärzte und Hebammen in selbigen ihre erlernete Theorie zur Ausübung bringen, zu einer geschwinden und gründlichen Erfahrung gelangen, und zu denen Handgriffen und Operationen die benöthigte Anweisung bekommen können. 22)

F.) Daß es epidemische Krankheiten und Seuchen, welche in dem Lande oder in der Nachbarschaft sich hervor thun, und graßiren, nach ihrer Natur und Eigenschaft untersuche, und die Art und Weise, wie man sich dafür zu verwahren hat, nebst denen Mitteln, selbige zu curiren, an Hand gebe.

G.) Insbesondere aber sein Augenmerk auf einheimische oder endemische, und auch solche Krankheiten richte, welche bisher schwer oder gar nicht zu curiren gewesen, ihre Ursachen und Beschaffenheit untersuche, und sichere und kräftig würkende Curarten und Arzneyen dafür ausfindig mache, auch hiezu, durch bestimmte Preise und Belohnungen, die Arzneygelehrte aufmuntere; wie dieses schon **Mylord Bacon** von **Verulamio** angerathen hat. 23)

H.) Daß es bemühet ist, alles, was ein Land aus denen Naturreichen an Mineralien, Gewächsen,

Pflanzen

Pflanzen und Thieren hervorbringet, besonders auch die heilsame mineralische Wasser, ausfindig zu machen, zu unterstützen, und zum Nutzen der Arzneywissenschaft anzuwenden.

I.) Endlich hat es auch darauf zu sehen: Daß Bürger und Unterthanen eines Staats, und besonders der leichtgläubige Pöbel, von allerhand Arten von Betrügern und Versuchärzten, so sich häuffig in die Ausübung der Arzneywissenschaft mischen, abgehalten werden, und selbiger müßig gehen.

21) Ich kan hiebey nicht unangemerkt lassen, daß man sich, bey denen Prüfungen derer Barbierer und Bader, aus alter übel hergebrachter Gewohnheit, mit recht unnützen und theils kostbaren Pflasterproben aufhält, wie dieses **Stahl** in seiner **deutschen Chirurgie** p. 663. sehr wohl angemerket hat. Es ist auch dieser Mißbrauch, in der Hochfürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen neuen gnädigsten Verordnung für die Barbierer und Bader, vom Jahr 1743. abgestellet, und dabey der so gnädigste als weise Befehl ertheilet worden, daß, anstatt selbiger, die Candidaten an einem Scelcton ihre Käntniß zeigen, und eine Probe mit Bandagen machen sollen. S **Hassenests** Acta physico-medica forens. colleg. med. Onoldini Vol. IV. Cas. 17. p. 188. 194.

22) Als vortrefliche Muster solcher Spitäler und Krankenhäuser, wo nicht nur die arme Kranke, in ihrer Diät und Lebensordnung, und in der Cur, auf das beste besorgt, sondern auch junge angehende Arzneygelehrte und Wundärzte, auf das gründlichste zu Ausübung ihrer Kunst angeführet werden, kan ich deren zwey nicht mit Stillschweigen übergehen. Das eine ist das berühmte und in allen Stücken wohl eingerichtete **Charite-Lazareth zu Berlin**, welches von des jetztregierenden großen

Königs in Preussen Majestät, glorwürdigsten Herrn Vatter, König **Friedrich Wilhelm**, höchstmildest gestiftet worden, und noch jetzo in schönstem Flor bestehet, wie hievon die von dem Königl. Geheimen Rath und Leib-Arzt, D. **Eller**, ehedem verfaßte Nachricht und gelehrte Medicinisch- und Chirurgische Anmerkungen, so zu Berlin im Jahr 1730. im Druck erschienen, können nachgelesen werden. Das andere aber ist der schöne **Spital zu Wienn**, welchen der jetztregierenden großen Kayserin, Königin, **Marien Thereßien** Majestät, zum Besten armer Kranken und zum Unterricht junger Arzneybeflißen, allergnädigst, zu Dero ewigen höchsten Ruhm gestiftet haben, und von dessen großen Nutzen die bereits im Druck vorhandene 8. Theile rationis medendi in illo noscocomio-practico, welche den grundgelehrten und hocherfahrnen Kayserl. und Königl. Rath und Leibarzt und ersten Lehrer auf der Wienerischen Universität, Herrn **von Haen**, zum Verfasser haben, überzeugende Proben seyn, und zu großem Aufnahm der gesamten practischen Arzneygelehrsamkeit dienen. Könnten nicht die Siechenhäuser, deren es hin und wieder nicht wenige giebt, welche aber, da der Aussatz in Europa sich fast völlig verlohren hat, gröstentheils unnütz seyn, und zu nichts als zu einem Aufenthalt von einem Duzend liederlichen Müßiggänger dienen, zu einem solchen heilsamen Endzweck angewendet werden, wann man keine andere als solche Leute, darein aufnehme, welche an schweren und zum theil unheilbaren Krankheiten darnieder liegen, und junge Anfänger in der Arzneywissenschaft und Wundarzneykunst, unter der Anweisung geschickter Lehrer selbige in der Cur zu besorgen, angeführet würden?

23) Loc. (n. 8.) cit. Lib. IV. cap. 2. p. 257. neque igitur dubitabo, inter desiderata reponere opus aliquod, de curationibus morborum, qui habentur pro insanabilibus, ut evocentur et excitentur medici aliqui egregii et magnanimi, qui huic operi, quantum largitur natura rerum, incumbant.

Dritter